

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, „Das MoPeG – die Reform des Rechts der Personengesellschaften“, JZ 2023, 78-88 (Heft 3)

I. Das im Wesentlichen auf dem Mauracher Entwurf der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts beruhende MoPeG tritt am 1.1.2024 in Kraft (JZ 2023, 78 f.).

Die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Recht (GbR) ist das neue Leitbild der §§ 705 ff. BGB (JZ 2023, 78, 79). Das neue Recht der GbR übernimmt aber Strukturmerkmale der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand, und zwar insbesondere das Prinzip der Selbstorganschaft, das Zwei-Gesellschafter-Erfordernis, das An- und Abwachsungsprinzip sowie die Gesamtrechtsnachfolge bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters (JZ 2023, 78, 79 f.). Daher tritt auch in Bezug auf die transparente Besteuerung nach § 15 EStG keine Änderung ein (JZ 2023, 78, 80).

II. Für die rechtsfähige GbR wird ein Gesellschaftsregister eingeführt. Die Eintragung ist zwar fakultativ. Insbesondere im Grundbuchverfahren und bei Erwerb eines GmbH-Geschäftsanteils gilt aber das Voreintragungsprinzip, das heißt, die Eintragung in das Grundbuch bzw. in die GmbH-Gesellschafterliste kann erst nach Voreintragung der GbR im Gesellschaftsregister erfolgen. Zudem besteht ein faktischer Eintragungszwang, weil ohne Registerauszug die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Gesellschafter im Rechtsverkehr nicht valide nachgewiesen werden und ein Kreditinstitut die nach Geldwäschegesetz (GwG) bestehenden Prüfungspflichten kaum erfüllen kann. Die bisherige Vertrauensschutzregelung des § 899a BGB entfällt aufgrund der Neufassung des § 47 Abs. 2 GBO ersatzlos (JZ 2023, 78, 80 ff.).

III. § 720 BGB n.F. regelt die organschaftliche Vertretung der rechtsfähigen GbR. Die Gesamtvertretung durch alle Gesellschafter ist das dispositive gesetzliche Regelmodell. Für die OHG-Gesellschafter und die Komplementäre der KG ist die organschaftliche Vertretung in § 124 HGB n.F. geregelt. Die Vertretungsmacht ist sowohl bei der GbR als auch bei der OHG/KG nach außen nicht beschränkbar (JZ 2023, 78, 82 f.).

IV. Bei der Einheits-GmbH & Co. KG vertreten nach der dispositiven Regelung des § 170 Abs. 2 HGB n.F. die Kommanditisten die KG in der Gesellschafterversammlung der eigenen Komplementär-GmbH (JZ 2023, 78, 83).

V. Die *actio pro socio* ist künftig gesetzlich geregelt, und zwar in § 715b BGB n.F. (JZ 2023, 78, 83).

VI. § 107 Abs. 1 S. 2 HGB n.F. öffnet die Rechtsform der OHG/KG – und damit auch der GmbH & Co. – für die Freien Berufe, soweit das einschlägige Berufsrecht die Handelsregistereintragung zulässt (JZ 2023, 78, 84).

VII. Die persönliche Haftung der GbR-Gesellschafter ist künftig in §§ 721, 721a BGB n.F. eigenständig geregelt (JZ 2023, 78, 84).

VIII. Bei der Kommanditistenhaftung nach § 171 HGB n.F. wird der bisherige ambivalente Einlagebegriff aufgespalten in „Haftsumme“ und „vereinbarte Einlage“ (JZ 2023, 78, 85).

IX. Das Stimmrecht sowie die Beteiligung an Gewinn und Verlust regelt § 709 BGB n.F. sowohl für die GbR als auch – kraft Verweisung des § 105 Abs. 3 HGB n.F. – für die OHG/KG (JZ 2023, 78, 85 f.).

X. Das neue dispositive Beschlussanfechtungssystem der OHG/KG mit der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft als solche ist Gegenstand der §§ 110 ff. HGB. Bei der GbR kann der Gesellschaftsvertrag für dieses System optieren (JZ 2023, 78, 86).

XI. Aufgrund der uneingeschränkten Rechts- und Parteifähigkeit der Außen-GbR entfällt der bisherige Inhalt der vollstreckungsrechtlichen Regelung des § 736 ZPO ersatzlos (JZ 2023, 78, 86 f.).

XII. Die Auflösung und Liquidation der GbR ist in den §§ 729 ff. BGB neu und eigenständig in Anlehnung an das Recht der OHG/KG geregelt (JZ 2023, 78, 87).

XIII. Das MoPeG umfasst auch die Neufassung des § 54 BGB zum Status des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit (früher „nichtrechtsfähiger Verein) einschließlich Grundbuchfähigkeit (JZ 2023, 78, 88).